

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.03.1984

Geschäftszahl

83/03/0128

Rechtssatz

Eine Jagdgesellschaft als Jagdpächter muss zur Zeit des Abschlusses des Jagdpachtvertrages zur Genehmigung nach § 16 Abs 3 Krnt JagdG ein Verein im Sinne des § 18 Abs 4 Eingangsworte sein, ihre Satzung muss zu diesem Zeitpunkt der Anforderung nach § 18 Abs 4 lit a entsprechen.